

„Leistungen zur Beschäftigungsförderung“ – Zuschüsse an Arbeitgeber

Beschäftigungszuschuss:

Voraussetzung

- Langzeitarbeitslosigkeit: der Arbeitslose muss mindestens 1 Jahr arbeitslos sein
- die Erwerbsmöglichkeiten müssen durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegenden Vermittlungshemmnisse erschwert sein
- der Arbeitslose muss mindestens sechs Monate auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung betreut werden und Eingliederungsleistungen erhalten haben (Qualifizierung, Einstiegsgeld, Eingliederungszuschüsse)
- Prognose, dass der Arbeitslose ohne die Zuschüsse in den nächsten 24 Monaten keine Arbeit findet
- Mindestalter 18 Jahre

Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den Zuschuss zu beantragen

Voraussetzung

- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ohne Arbeitslosenversicherung
- Tarifliches oder ortsübliches Arbeitsentgelt
- Vollzeitbeschäftigung

Den Zuschuss gibt es zunächst für 24 Monate. Die Höhe hängt von der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen ab und kann bis 75 % des berücksichtigungsfähigem Entgelt betragen.

monatlicher Zuschuss zu Qualifizierungszuschuss

Voraussetzung

- Arbeitnehmer wurde mit Beschäftigungszuschuss eingestellt

Höhe

- pauschal 200 € monatlich

Dauer

- maximal 12 Monate je eingestelltem Arbeitnehmer

einmaliger Zuschuss für weiter notwendige Kosten

Kann-Leistung

- bei Umrüstung des Arbeitsplatzes, wenn der Arbeitnehmer gesundheitliche Einschränkungen hat
- Kosten für Betriebsarzt